

## I. Vorlage

- zur Beschlussfassung  
 als Bericht

Gremium

Sitzungsteil

Datum

	bisherige Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis				
			einst.	mit Mehrheit		Ja-Stimmen	Nein-Stimmen
				angen.	abgel.		
1	Finanz- und Verwaltungsausschuss	24.06.2009					
2							
3							

### **Betreff**

**Erlass einer Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth**

Zum Schreiben/Zur Vorlage der Verwaltung vom

#### Anlage

Verordnung über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth – Entwurf vom 03.06.2009

### **Beschlussvorschlag**

Der Stadtrat beschließt den Erlass der im Entwurf beiliegenden Verordnung.

### **Sachverhalt**

#### Anlass:

Die Verordnung der Stadt Fürth über das Baden sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen im Stadtgebiet Fürth vom 13.10.1989 ist nur noch bis Anfang November 2009 gültig.

Bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht bei der Stadt Fürth das Verbot, in bestimmten Gewässern zu Baden sowie die Eisflächen auf diesen Gewässern zu betreten und zu befahren.

Im April 2009 wurden das Landratsamt Fürth/Gesundheitsamt und das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg um Stellungnahmen bezüglich dem Erlass einer entsprechenden neuen Verordnung gebeten. Das Landratsamt Fürth/Gesundheitsamt stimmte mit Schreiben vom 15.04.2009 der „Verlängerung“ zu. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg nahm mit Schreiben vom 29.04.2009 Stellung. Von dort wird es ebenfalls für erforderlich gehalten, wieder eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Im Rahmen eines Projektes wird überprüft, ob das Baden an einigen Stellen doch erlaubt werden kann. Hierzu werden derzeit in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem Landratsamt Fürth/Gesundheitsamt Untersuchungsmaßnahmen durchgeführt. Erst nach Vorliegen der Untersuchungsergebnisse kann eine Aussage getroffen werden, welche Maßnahmen (z.B. die Erforderlichkeit der Nachrüstung von Kläranlagen im Oberlauf oder die Verbesserung der sonstigen Zuläufe und Einleitungen) erforderlich sind, um das Baden stellenweise zu erlauben. Ergibt sich im Rahmen dieses Projektes die Möglichkeit, das Baden stellenweise zu erlauben, kann die Verordnung jederzeit dahingehend geändert werden.

#### Rechtsgrundlage:

Nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) können die Gemeinden zur Verhütung von Gefahren für Leben oder Gesundheit durch Verordnung das Baden an bestimmten Orten sowie das Betreten und Befahren von Eisflächen verbieten.

Verstöße können mit einem Bußgeld von 5 bis 1.000 € geahndet werden.

#### Verhältnismäßigkeit und Bestimmtheit:

Überprüfungen der Gewässer aus hygienischer Sicht haben in vergangener Zeit stets zu dem Ergebnis geführt, dass die in der Verordnung genannten Gewässer nicht für Badezwecke geeignet sind. Dies wurde auch nun wieder durch das Schreiben des Landratsamtes Fürth/Gesundheitsamt vom 15.04.2009 bestätigt. Daneben waren bisher auch die örtlichen Gegebenheiten (z.B. steile Uferböschungen, kein gesicherter Einstieg) ein Grund für das Badeverbot. An diesen Gegebenheiten hat sich weitestgehend nichts verändert. Für die Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal wird seitens des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nürnberg dargelegt, dass der Verkehr von großen Güter- und Fahrgastschiffen sowie Strömungen und Turbulenzen von Schleusen und Pumpwerken eine Gefahr für Badende darstellt.

Des weiteren gehen auch weiterhin Gefahren für das Leben und die Gesundheit beim Betreten und Befahren von Eisflächen auf diesen Gewässern aus.

Das Verbot in den genannten Gewässern zu Baden sowie die Eisflächen auf diesen Gewässern zu betreten und zu befahren ist geeignet und erforderlich, die Gefahren für das Leben und die Gesundheit erheblich zu verringern. Das Verbot ist auch verhältnismäßig. Die Verhinderung von diesen Gefahren übersteigt das Interesse, in diesen Bereichen zu Baden sowie die Eisflächen auf diesen Gewässern zu betreten oder zu befahren.

Die Verbotsbereiche sind für den Bürger verständlich und nachvollziehbar.

Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Vollzug und Überwachung:

Durch diese Verordnung wird der Polizei weiterhin eine Eingriffsmöglichkeit gegeben. Durch die Bekanntgabe der Verordnung in der Stadtzeitung wird auf die Verordnung aufmerksam gemacht werden. Bei Verstößen kann auf die Verordnung hingewiesen werden. Die Möglichkeit, Verstöße mit Bußgeld zu ahnden, ist nachrangig.

Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja Gesamtkosten €		jährliche Folgekosten <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja €	
Veranschlagung im Haushalt <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja bei Hst.		Budget-Nr.	im <input type="checkbox"/> Vwhh <input type="checkbox"/> Vmhh
wenn nein, Deckungsvorschlag:			
Zustimmung der Käm liegt vor: <input type="checkbox"/> RA <input type="checkbox"/> RpA <input type="checkbox"/> weitere: <input type="checkbox"/>		Beteiligte Dienststellen:	
Beteiligung der Pflegerin/des Pflegers erforderlich: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Falls ja: Pflegerin/Pfleger wurde beteiligt <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			

II. POA/SD zur Versendung mit der Tagesordnung

III. Ref. III/OA

Fürth, 10.06.2009

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Referenten

Sachbearbeiter/in:  
Frau Raum

Tel.:  
1447